

Satzung über die Abwasserbeseitigung des Amtes Röbel-Müritz

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15, 129, 150, und 151 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.7.2011 (GVOBl. S. 759) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Röbel-Müritz vom 15.12.2014 die folgende Satzung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Das Amt Röbel-Müritz als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes für kommunale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA), im nachfolgenden Amt genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Versorgungsgebiet anfallenden Abwassers im Sinne des § 39 LWaG nach Maßgabe dieser Satzung mehrere rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen für das gesamte Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden (öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen).

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser in öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie das Einsammeln und Abfahren des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in den abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- eine öffentliche zentrale Einrichtungen zur Beseitigung des Schmutzwassers,
- eine öffentliche zentrale Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
- eine öffentliche dezentrale Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.

(3) Das Amt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

(2) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließenden Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

(3) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Versickern von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

(5) Öffentliche Abwasseranlagen

- a. Die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers umfasst die Klär- und Pumpwerke sowie die Schmutzwasserkanäle einschließlich ihrer Nebenanlagen und die Grundstücksanschlüsse.
- b. Die öffentliche zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Niederschlagswasserkanäle (Regenwasserkanal) einschließlich ihrer Nebenanlagen und die Grundstücksanschlüsse sowie die Regenwasserrückhaltebecken.
- c. Die öffentliche dezentrale Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung der Schmutzwässer und Schlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten hergestellten Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(6) Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(7) Grundstücksanschluss:

- a. für Schmutzwasser: die Leitungen vom Schmutzwasserkanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze bzw. Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- b. für Niederschlagswasser: die Leitung vom Niederschlagskanal (Hauptsammler) bis zur Grundstücksgrenze.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich notwendiger Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasserbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.

(9) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(10) Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigten

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück erschlossen ist und die für das Grundstück bestimmten betriebsfertigen öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte auf Antrag den Anschluss zulassen, wobei die Öffentlichkeitsgrenze gesondert festgelegt wird.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstückanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Der Anschluss kann ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagt werden, wenn
- a. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den dafür bestimmten Leitungen abzuleiten bzw. ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu belassen. Das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) darf nur in Schmutzwasserleitungen eingeleitet werden. In den nach den Mischverfahren entwässerten Gebieten dürfen sämtliche Abwasserarten der Mischwasserleitung zugeführt werden. In Gebieten, die nur durch Niederschlagswasserleitungen (Regenwasserkanäle) entwässert werden, darf nur Niederschlag eingeleitet werden.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an der Straße grenzen bzw. einen Zugang zu ihnen haben, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann das Amt auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann das Amt den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

§5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Das Recht nach § 3 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlich zentralen Abwasseranlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.
- (4) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentlich zentralen Abwasseranlagen, die nicht über den Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung des Amtes zulässig. § 11 (2) gilt sinngemäß.
- (5) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), kann das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte den Anschluss an die öffentlich zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (3) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch das Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

§6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Benutzungseinschränkung nach §§ 3 und 4 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zugestimmt, soweit dies schadlos möglich ist. Der Antrag ist an das Amt zu stellen.

(3) Beim Vorhandensein von dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser diesen Anlagen zuzuführen und bei Kleinkläranlagen der gesamte anfallende Schlamm und bei abflusslosen Gruben das gesamte Abwasser dem Amt zu überlassen

§7 Druckentwässerung

(1) In Gebieten, in denen das Amt das Abwasser über Druckrohrleitungsanlagen beseitigt, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln, zur Förderung und zum Transport des Abwassers dienenden Einrichtungen auf seinem Grundstück zu seinen Lasten zu realisieren.

(2) Art und Lage der Einrichtungen gemäß (1) bedürfen der Zustimmung des Amtes bzw. des vom Amt Beauftragten.

(3) Die Einrichtungen gemäß (1) dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Grundstückseigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten des Amtes den Zugang zu den Einrichtungen jederzeit zu gestatten.

§8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,

- a. soweit das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
- b. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentlich zentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Amt gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald das Amt hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§9 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der erstmaligen Herstellung und Fertigstellung einer öffentlich zentralen Abwasseranlage nach Aufforderung durch das Amt einzureichen. Wird die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich, ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Antrag der Baugenehmigung beim Amt einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte)
- b. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
- c. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- d. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- e. Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Flurbezeichnung
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Grundstücksanschlüsse, sofern das Grundstück bereits angeschlossen ist
 - Gewässer - soweit vorhanden oder geplant –
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
- f. Entwässerungsprojekt mit Fall- und Entlüftungsrohren der Gebäude, Grundleitungen und Übergabeschächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße.
- g. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weiten und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- h. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien dazustellen und Mischwasserleitungen mit strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | - Schwarz |
| für neue Anlagen | - Rot |
| für abzubrechende Anlagen | - Gelb |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den für den Bau einer dezentralen, nicht öffentlichen Anlage (Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben) hat zu enthalten:

- a. Art und Bemessung der Grundstückskläranlage
- b. Nachweis der behördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c. mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Flurbezeichnung
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- d. Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte). Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

(4) Der Antrag für den Anschluss gemäß § 5 (5) einer dezentralen Anlage an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: wie § 9 (2) a), c), d) und e).

(5) Die Bearbeitungszeit des Amtes beträgt in der Regel einen Monat ab vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen.

§ 10 Entwässerungsgenehmigung

(1) Das Amt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentlich zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die öffentlich zentrale Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag § 9).

(3) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

II. Besondere Bestimmungen für öffentlich zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentlich zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte.

(2) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann ausnahmsweise mehrere Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte lässt den Grundstücksanschluss bzw. die Grundstücksanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze als Bestandteil der öffentlich zentralen Anlage herstellen. Der Übergabepunkt ist in Übereinstimmung mit dem Grundstückseigentümer unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück zu errichten.

(4) Das Amt veranlasst die Durchführung der zusätzlichen bzw. zu verändernden Grundstücksanschlüsse. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand den Grundstückseigentümern weiterberechnet.

(5) Der Grundstücksanschluss muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 [7]) sind je ein Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. In besonderen Fällen kann das Amt weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung zu Lasten des neuen Grundstückseigentümers anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeiten im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(7) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(8) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ – DIN 1986 – herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer zum Anschlusspunkt an der Grundstücksgrenze ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk mit Schneidwerk einbauen lassen.
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Herstellung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Eigenleistungen sind möglich.
- (4) Die Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 9 ist zu beantragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch das Amt bzw. - den vom Amt Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen (z.B. Einbau von Hebeanlagen).

§ 13 **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Den Beauftragten des Amtes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehinderter Zutritt zu dieser Anlage, den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallsstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstückskläranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontrollschächte, Rückstaeinrichtungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstaebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regeneinläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentlich zentrale Abwasseranlage zu leiten.

§ 15 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für die Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung das Anbringen und Verlegen von örtlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Nach Abschluss der Arbeiten hat das Amt das Grundstück auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für das Amt notwendigen Anlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Abwasserentsorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen dem Amt und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt das Amt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

(4) (1) bis (3) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Benutzungsbedingungen

(1) Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzungen des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal (Regenwasserkanal), Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlich zentrale Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bauwerkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe, Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.)

- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und anderen Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft,
- Chemietoilettenabfälle,
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke, tierische Fette und Schlachtereiabfälle,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff- Wasserstoffsäure sowie deren Salz, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 16 (7) dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 [3]) entspricht.

(6) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlich zentralen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss- z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken – zu

vermeiden. Reicht die öffentlich zentrale Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann das Amt die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlich zentralen Abwasseranlage trägt.

(7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) dürfen – abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts – nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - a. Temperatur max. 35°C
 - b. pH-Wert 6,5 – 10
 - c. absetzbare Stoffe 1,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
 - d. CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 1.000 mg/l
2. Petrolätherextrahierbare Öle und Fette
 - a. verseifbar 100 mg/l
 - b. nicht verseifbar 20 mg/l

Der Einbau von Fettabscheider kann gefordert werden.
3. Kohlenwasserstoffe
 - a. direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)
 - b. Kohlenwasserstoffe, gesamt gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenstoffe 5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a. Arsen (As) 0,1 mg/l
 - b. Blei (Pb) 2,0 mg/l
 - c. Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
 - d. Chrom (6-wertig) (Cr) 0,5 mg/l
 - e. Chrom (Cr) 2,0 mg/l
 - f. Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - g. Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - h. Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - i. Selen (Se) 0,1 mg/l
 - j. Zink (Zn) 3,0 mg/l
 - k. Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - l. Kobalt (Co) 5,0 mg/l
 - m. Silber (Ag) 1,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a. Ammonium (NH₄) 200,0 mg/l
 - Ammoniak (NH₃) 80,0 mg/l
 - b. Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l
 - c. Cyanid gesamt (CN) 20,0 mg/l
 - d. Fluorid (F) 360,0 mg/l
 - e. Nitrit (NO₂) 10,0 mg/l
 - f. Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - g. Sulfid (SO₃) 2,0 mg/l
 - h. Phosphorverbindungen (P) 15,0 mg/l
7. Organische Stoffe
 - a. wasserdampfliche Phenole (als C₆H₅OH) 20,0 mg/l
 - b. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid, nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweilig gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(8) Höhere Einheitswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlich zentralen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies

nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach (7).

(9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 10 (1) wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(11) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden bzw. eine öffentliche Niederschlagsentwässerung nicht vorhanden und nicht geplant ist.

(12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Absätze (4) – (7) unzulässigerweise in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, ist das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen und Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 17

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 16 (7) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Es sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Amt sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.

(4) Anlagen mit unzulänglichen Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu ändern.

(5) Das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Amt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 16 (7) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen

§ 18

Entleerungsmöglichkeiten

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass Entsorgungsfahrzeuge jederzeit und ungehindert anfahren können und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Es ist ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen. Abflusslose Gruben haben ein nutzbares Mindestfangungsvermögen von 5 cbm aufzuweisen.

(2) Zur Gewährleistung einer effektiven ordnungsgemäßen Entleerung dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen ist das Errichten eines Saugstutzens mit entsprechender Saugleitung zur Anlage an einem geeigneten Standort an der Grundstücksgrenze vorzusehen.

§ 19 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 16 (4) – (7) aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 16 (4) Satz 3 bleibt unberührt.

§ 20 Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser und/oder Fäkalienschlamm wird einer Behandlungsanlage oder einer festgelegten Verwertungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 1 Woche vorher – beim Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.

Grundstückskläranlagen werden nach Anforderung entschlammt.
Dies ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung ungehindert erfolgen kann.

(4) Das anfallende Abwasser wird nach Wahl des Amtes den amtseigenen Kläranlagen zugeführt.

IV. Schlussvorschriften

§ 21 Maßnahmen an der öffentlich zentralen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlich zentraler Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes und den zuständigen Behörden betreten werden. Eingriffe an öffentlich zentralen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 22 Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Amt unverzüglich mitzuteilen bzw. beim Amt zu beantragen, wenn
1. Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlich zentrale Abwasseranlage gelangen und damit zu rechnen ist,
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
 5. Die Voraussetzung für den Anschlusszwang (§ 5 [1]) entfallen,
 6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr waserdicht sind,
 8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
 9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 12 [5]),
 10. Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.

(2) Die Anzeige bzw. die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten mitzuteilen.

§ 23 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind – sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind – binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt bzw. der vom Amt Beauftragte den Anschluss.

§ 24 Befreiung

(1) Das Amt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung und Benutzung der öffentlich zentralen Abwasseranlage und zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Satzungen erhoben.

(2) Für die Entgegennahme, den Transport und die Behandlung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) wird eine Gebühr nach besonderer Satzung erhoben.

§ 26 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlich zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer entgegen § 21 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Abwasserabgabe (§ 9 [5] AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
a. Rückstau in der öffentlich zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c. Behinderung des Abflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlich zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom Amt bzw. dem vom Amt Beauftragten verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er das Amt bzw. den vom Amt Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 27 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 Übergangsregelung

(1) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften der Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentlich zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung – spätestens 2 Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

(3) Mit der Fertigstellung der öffentlich zentralen Abwasseranlage und der Aufforderung an den Grundstücksbesitzer, den Entwässerungsantrag zu stellen, verlieren bis dahin erteilte Genehmigungen für die Abwasserbehandlung auf dem Grundstück oder anderen Grundstücken innerhalb von 3 Monaten ihre Gültigkeit. Es sei denn, der Grundstücksbesitzer kann eine vom Amt erteilte befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorweisen.

(4) Der Betrieb nicht genehmigter Abwasserbehandlungsanlagen auf durch öffentlich zentrale Abwasseranlagen erschlossenen Grundstücken ist nicht zulässig.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG i. V. m. § 5 Abs. 3 KV M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a. § 4 (2) Schmutzwasser in den Regenwasserkanal, Regenwasser in den Schmutzwasserkanal oder Regenwasser unerlaubt auf öffentlichen Flächen ableitet,
- b. § 5 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlich zentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
- c. § 5 (3) sein Grundstück nicht nach dem von dem Amt/Betreiber vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- d. § 5 (1) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlich zentrale Abwasseranlage einleitet,
- e. § 6 nicht das gesamte anfallende Abwasser der öffentlich zentralen Abwasseranlage zuführt,
- f. § 11 den Grundstücksanschluss verändert,
- g. den Festlegungen im § 10 handelt,
- h. § 10 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlich zentrale Abwasseranlage oder die Änderungen der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
- i. § 12 (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Abnahme verfüllt,
- j. § 12 (4) die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
- k. § 13 Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

- l. §§ 16 und 19 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
- m. § 17 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
- n. § 20 (2) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- o. § 20 (3) die Entleerung behindert,
- p. § 21 die öffentlich zentrale Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- q. § 22 seiner Anzeigenpflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- r. § 23 Altanlagen weaternutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR gemäß § 134 Abs. 2 LWaG geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 14.12.2005 außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung und aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Vorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur binnen eines Jahres ab Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Röbel/Müritz, den 15.12.2014


Pitann
Amtsvorsteher

